

BGH hebt Urteil gegen Täterpaar auf

„Friedhofsmord“: Bundesrichter entdecken Rechtsfehler / Verurteilter leidet an Asperger

Von Peer Hellerling

Der Bundesgerichtshof (BGH) in Leipzig hat das Urteil wegen Mord gegen Emre A. und seine Komplizin Tanja W. aus Hannover wegen Rechtsfehlern aufgehoben. Die beiden hatten im April 2020 den 20-jährigen Kadir A. (†28) mit mehr als 100 Messerstichen getötet und anschließend auf dem Jakobifriedhof in Kirchrode ver-

schart. Die beiden Beschuldigten erwarteten eventuell ein milderes Strafmaß. Emre A. erhielt im Februar eine Strafe über 14 Jahre. Tanja W. bekam neun Jahre. Das Pärchen ist in einer Psychiatrie untergebracht.

Die Verteidiger gingen in Revision – mit Erfolg. Der 6. Strafsenat des BGH in Leipzig hat nun „rechtliche Bedenken“ dagegen geäußert. Zwar

zweifeln die Richter nicht den Mord aus Heimtücke und niederen Beweggründen an, wohl aber die Strafzumessung. Der Grund: Das Landgericht Hannover wertete es als strafverschärfend, dass die beiden Angeklagten Beweismittel verschwinden lassen wollten – teils mit Erfolg. Laut BGH sei es aber „nach ständiger Rechtsprechung“ nicht erlaubt, das härter zu sanktionieren. Eben-

so kritisieren die Bundesrichter, dass Hannover zwar Emre A.s verminderte Schuldfähigkeit anerkannte. Dennoch habe die Kammer beim Blick auf die Brutalität der Tausführung dieselben Maßstäbe angesetzt wie bei Gesunden.

Das Verfahren wird nun an eine andere Schwurgerichtskammer des Landgerichts Hannover zurückverwiesen. Der Prozessstart: noch nicht fix.

BEKANNTMACHUNG

Hannover **HAT DIE WAHL.** Kommunalwahlen am 12. September 2021

Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen
Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
Briefwahlstellen der Landeshauptstadt Hannover
Die Briefwahlstellen haben geöffnet vom 23. August bis zum 10. September 2021, bei einer eventuell stattfindenden Stichwahl zusätzlich vom 14. September bis zum 24. September. Sie sind telefonisch im Rathaus erreichbar unter den Telefonnummern (0511) 168-41101 bis 04 und befinden sich im:
• Rathaus, Trammplatz 2, Bürgersaal,
• Freizeithaus Vahrenwald, Vahrenwalder Straße 92.
Öffnungszeiten: montags, dienstags, donnerstags und freitags, 8 bis 18 Uhr, mittwochs, 8 bis 15 Uhr, freitags, den 10. und ggf. 24. September 8 bis 13 Uhr.

Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis)
1. Das Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt Hannover zu den Kommunalwahlen (verbundene Wahlen: Wahl der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten, Wahl der Regionsversammlung, Wahl des Rates und Wahl der 13 Stadtbezirksräte) wird vom 23. bis 27. August 2021 zu den o.g. Öffnungszeiten in der barrierefrei erreichbaren Briefwahlstelle im Rathaus für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen eingetragenen Personen in einem Wählerverzeichnis überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundeswahlgesetzes unzulässig wäre. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt und die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können in der Zeit vom 23. bis 27. August 2021 durch Erklärung zur Niederschrift oder schriftlich (Landeshauptstadt Hannover, Wahlamt, 30114 Hannover) einen Antrag auf Berichtigung stellen, hierfür müssen die erforderlichen Beweismittel beigebracht werden, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

Wahlbenachrichtigung
1. Wahlberechtigte, die am 1. August 2021 nach den Vorschriften des Melderechts in Hannover mit Hauptwohnung angemeldet sind, wurden in das Wählerverzeichnis eingetragen und erhalten bis spätestens 22. August 2021 eine Wahlbenachrichtigung.
2. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber meint, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (siehe dort, Ziffer 3) stellen. Das Wahlrecht kann sonst möglicherweise nicht ausgeübt werden.

Wahlscheine und Briefwahl
1. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.
2. Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten auf Antrag
a) Wahlberechtigte, die in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind,
b) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben oder wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der oben genannten Fristen entstanden ist oder wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren von der Gemeindevahlleitung festgestellt worden ist. Die Feststellung der Gemeindevahlleitung muss nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Landeshauptstadt Hannover gelangt sein.
3. Wahlberechtigte, die in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen
• elektronisch über www.wahlen-hannover.de
• über den auf der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten QR-Code
• per Mail an briefwahl@hannover-stadt.de
• per Fax an (0511) 168-41111 oder
• postalisch durch Übersendung des ausgefüllten Antrages auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung oder formlos an die Landeshauptstadt Hannover, Wahlamt, 30114 Hannover in einem ausreichend frankierten Umschlag
• persönlich – nicht telefonisch und nicht per SMS – in der Regel gegen Rückgabe der Wahlbenachrichtigung (Antragsvordruck) in den Briefwahlstellen.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag von 9 bis 15 Uhr unter Vorlage eines ärztlichen Attestes in der Briefwahlstelle im Rathaus gestellt werden. Dort können auch nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte (siehe 2b) den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines stellen.

4. Antragsteller*innen erhalten mit dem Wahlschein folgende Briefwahlunterlagen: Je nach Wahlrecht einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten, einen Wahlbereichsstimmzettel für die Wahl der Regionsversammlung und die Wahl des Rates sowie einen Stimmzettel für die Wahl des Stadtbezirksrates; außerdem einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.
5. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können von anderen als den Wahlberechtigten nur beantragt und/oder in Empfang genommen werden, wenn die Berechtigung zur Antragstellung und zur Entgegennahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung einer anderen Person bedienen.
6. Bewerber*innen sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können Wahlscheine nur für nahe Familienangehörige beantragen und in Empfang nehmen.
7. Die hellroten Wahlbriefe sind bereits für den Rückversand aus dem Inland freigemacht. Wahlbriefe müssen so rechtzeitig zurückgesandt werden, dass sie spätestens am Wahltag bis 18 Uhr beim Gemeindevahlleiter der Landeshauptstadt Hannover eingehen. Die Wähler*innen können die Wahlbriefe auch in der Dienststelle des Gemeindevahlleiters, Rathaus, Trammplatz 2, abgeben.
8. Wahlberechtigte, die ihren Wahlschein und die Briefwahlunterlagen für sich selbst abholen, können auch sofort in den Briefwahlstellen ihre Stimme abgeben.
9. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
Wahlamt

Für Leute, die schnell schalten.
Telefonische Anzeigenaufnahme: 08 00 / 12 34 401 (kostenlos)

Hannover **HAT DIE WAHL.** Kommunalwahlen am 12. September 2021

Richtigstellung der öffentlichen Bekanntmachung vom 10. August 2021
Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Rates und die Wahl der 13 Stadtbezirksräte in der Landeshauptstadt Hannover

Der Gemeindevahlausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Juli 2021 über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen am 12. September 2021 entschieden. In der Bekanntmachung vom 29. Juli 2021 wurde an einigen Stellen auf die Wahl der Ortsräte verwiesen, korrekterweise hätte es Stadtbezirksräte heißen müssen.

Carsten Köller
Gemeindevahlleiter in der Landeshauptstadt Hannover

Lesen, erleben, sparen.
Ihre AboPlus-Karte.
Infos: www.aboplus-karte.de

Stadt Burgwedel
Der Bürgermeister
Amtliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung der Stadt Burgwedel über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen am 12. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl für die Wahlbezirke der Stadt Burgwedel kann in der Zeit vom 23. August 2021 bis 27. August 2021, Montags und Donnerstags von 8 Uhr – 17 Uhr, Dienstags 8 Uhr – 18 Uhr, Mittwochs und Freitags von 8 Uhr – 13 Uhr, in der Briefwahlstelle der Stadt Burgwedel (Amtshof, Auf dem Amtshof 8, 30938 Burgwedel) eingesehen werden. Wahlberechtigte haben das Recht die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrages auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des oben genannten Zeitraumes nur dann ein Recht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunft nach § 51 Abs. 1 oder § 52 Abs. 1 Bundeswahlgesetzes (BMG) eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Stadt Burgwedel bedient werden darf.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der Einsichtnahmefrist bis spätestens 27. August 2021, 13 Uhr, bei der Stadt Burgwedel, Fuhrberger Str. 4, 30938 Burgwedel schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragsteller*in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 22. August 2021 eine **Wahlbenachrichtigung (gelbe Wahlbenachrichtigungskarte)**. Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
4.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
4.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

5. **Wahlscheine** können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 10. September 2021, 13 Uhr bei der Stadt Burgwedel schriftlich, mündlich oder elektronisch (z.B. per Online-Wahlschein unter www.burgwedel.de) beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.
Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er berechtigt ist. (Dieses gilt auch für Ehegatten.)

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.
Der Wahlschein gilt für jede Wahl, für die die beantragte Person wahlberechtigt ist.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können bei dieser verbundenen Wahl nur durch Briefwahl wählen. Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag
– ihren Wahlschein und
– die amtlichen Stimmzettel in einen besonderen Stimmzettelumschlag, so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegeben Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr einget. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle am Wahltag bis 18 Uhr abgegeben werden.
Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.
An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

- veröffentlicht gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Burgwedel -
Burgwedel, den 17. August 2021
Gemeindevahlleiterin - Concilio



„Sie sind mit Begeisterung dabei“: Matthias Noll bringt Roma-Kindern das Schwimmen bei.

FOTOS: NANCY HEUSEL

Roma-Kinder lernen schwimmen

Im März ertranken zwei Jungen im Laher Teich / Jetzt finanziert die Niedergekerke-Stiftung Kurse

Von Simon Benne

Ausgelassen strampeln sie mit den Beinen im Wasser. Die fünf Kinder genießen es sichtlich, durchs Schwimmbecken zu toben. Dann lässt Schwimmlehrer Matthias Moll sie mit der Nase kleine Bälle über die Wasseroberfläche stupsen. So lernen sie spielerisch, sich sicher im nassen Element zu bewegen. „Anfangs waren einige von ihnen noch etwas ängstlich“, sagt der 23-Jährige, „doch inzwischen sind sie mit Begeisterung dabei.“

Dass diese Kinder hier schwimmen lernen, ist nicht selbstverständlich. Sie stammen aus Roma-Familien, die in der Unterwelt an der Alten Peiner Heerstraße in Lahe leben. „Auch die meisten Erwachsenen dort können nicht schwimmen“, sagt Gabi Schuppe.

Die Fachbereichsleiterin der Arbeiterwohlfahrt (AWO) hat daher jetzt zwei kostenlose Schwimmkurse für insgesamt 16 Kinder aus Roma-Familien organisiert – auch aus einem traurigen Anlass: Im März waren zwei Jungen aus der Unterwelt im Laher Teich ertrunken. Die AWO sorgt für den täglichen Transport der Kinder im Grundschulalter von Lahe nach Linden, ins Schwimmbad des Awo-Seniorenwohnheims in der Stärkestraße.

Die Eltern seien dafür dankbar, sagt Schuppe. „Aus eigener Initiative würden die Familien solche Angebote aber nicht suchen – schwimmen zu lernen steht auf ihrer Prioritätenliste nicht sehr weit oben.“ Sie hofft darauf, dass diese Kinder daheim erzählen, wie toll es im Bad ist, und so auch andere anmienen, schwimmen zu lernen.

Die Zahl der Nichtschwimmer steigt, unter anderem durch die Corona-bedingten Bäderschließungen. Jährlich kommen in Deutschland rund 400 Menschen beim Baden ums Leben – bei Kindern ist es die häufigste nicht natürliche Todesursache nach Verkehrsunfällen. Oft seien Migranten betroffen, die nie schwimmen gelernt hätten, sagt Schuppe. „Wenn es in der Region Hannover tödliche Badeunfälle gibt, sind häufig Teilnehmer aus unseren Integrationskursen die Opfer“, sagt sie.

„Eigentlich wäre es die Aufgabe der Stadt, diesen Kindern schwimmen beizu-

bringen“, sagt AWO-Mitarbeiter Nezir Begovic. Doch deren Familien bekommen häufig zwar Kindergeld, aber keine weiteren Sozialleistungen vom Jobcenter. Diese wären aber Voraussetzung dafür, dass die Kinder mit dem „Aktivpass“ der Stadt Ermäßigungen etwa bei Sportangeboten bekommen könnten.

Die Finanzierung dieser Awo-Schwimmkurse hat daher die Stiftung des Ehepaars Ricarda und Udo Niedergekerke übernommen. „Wir sind schon vor längerer Zeit auf die Lage der Roma-Familien in Lahe aufmerksam geworden“, sagt Udo Niedergekerke. Insbesondere das Schicksal der Kinder, die in der abgelegenen Unterkunft isoliert aufwachsen, habe sie sehr bewegt. Mit zunächst 2500 Euro unterstützen die Niedergekerkes die Kurse. „Dank einiger Mäzene ist unsere Stiftung gut ausgestattet“, sagt er. Es sei denkbar, das Angebot noch auszuweiten.



Ricarda und Udo Niedergekerke unterstützen mit ihrer Stiftung, Gabriele Schuppe (Mitte) von der AWO organisiert.

Verbände kritisieren Carl-Peters-Denkmal

Initiativen fordern Auseinandersetzung mit Kolonialismus / Epoche sollte grundlegend neu erzählt und betrachtet werden

Von Simon Benne

In der Debatte um das Carl-Peters-Mahnmal in der Südstadt haben zwölf Initiativen und Verbände eine verstärkte Auseinandersetzung mit den Relikten der Kolonialzeit angemahnt. „Wir denken, dass das Carl-Peters-Denkmal in seiner jetzigen Form keinen Platz mehr in dem Stadtbild unseres Hannovers verdient“, schreiben sie in einem offenen Brief an den Stadtrat.

Der Verein Kargah, der sich für die Rechte von Migranten starkmacht, fordert den Abriss des Denkmals, das 1935 zur Erinnerung an den rassistischen Kolonialherren Carl Peters errichtet wurde. Andere hingegen warnen vor einem Bildersturm und weisen darauf, dass das Denkmal schon 1988 zum

Mahnmal umgestaltet wurde, auf dem ein Schriftband vor „Verherrlichung des Kolonialismus“ warnt.

In dem offenen Brief unterstützen unter anderem der Niedersächsische Flüchtlingsrat und Seebücke Hannover die Forderung nach einer kritischen Debatte über das Denkmal und über moderne Erinnerungskultur. Zu den Unterzeichnern gehören unter anderem Faust e.V., Decolonize Hannover, das Vietnamzentrum und weitere migrantische Organisationen.

„Wir sollten aufhören, der Gräueltaten durch Denkmäler der Täter zu gedenken und damit beginnen, eher den Helden Aufmerksamkeit zu schenken“, sagt Gennaro Steinfort vom Verein Afropäa. Das Netzwerk Erinnerung und Zukunft regt an, „dieses Denkmal massiv mit künstlerischen Mitteln zu dekonstruieren“. „Es ist an der Zeit, dass die koloniale Geschichte grundlegend neu erzählt und neu betrachtet wird“, sagt Eby B. Tangara, Präsident des Afrikanischen Dachverbandes Nord.



Das Carl-Peters-Mahnmal am Bertha-von-Suttner-Platz. FOTO: KATRIN KUTTER